

Satzung des Vereins „Natur statt Deponie e.V. Erhalt von Natur, Landschaft und Lebensqualität“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Natur statt Deponie e.V. Erhalt von Natur, Landschaft und Lebensqualität“.
- Der Verein soll beim Amtsgericht Memmingen in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz ist Kronburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein setzt sich dafür ein, dass mittel- und langfristig die Zerstörung der Natur und die Belastung der Umwelt durch Ausbeutung (Abbau von Kies und Lehm) und Verfüllung mit umweltbelastetem Material undefinierbarer Herkunft zugunsten von mehr Naturerhaltung und Lebensqualität zurückgedrängt werden.
- Dies wollen wir erreichen durch Informationsveranstaltungen, Zusammenarbeit, Aufklärung und Einflussnahme auf die Entscheidungsgremien und die Vernetzung von Vereinen und anderen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- Der Eintritt muss in Schriftform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.
- Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- Passives Mitglied kann jede volljährige Person werden. Sie besitzt kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Die passive Mitgliedschaft umfasst eine Förderung des Vereins durch Geldaufwendungen (regelmäßige Spenden).
- Aktives Mitglied kann jede volljährige Person werden. Jedes aktive Mitglied besitzt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Es besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Familienmitglieder über 18 Jahre.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand sechs Wochen vor Ende des Mitgliedjahres, durch Tod oder durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen das Vereinsinteresse. Ein solcher Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden.

§ 4 Beiträge

- Der jährliche Mindestbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird für ein Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Höhere Beiträge können nach eigenem Ermessen geleistet werden.
- Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Jahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Versammlung der aktiven Mitglieder

§ 6 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB
Erster Vorstand, Zweiter Vorstand, Kassierer/Kassiererin.
- Es können jederzeit weitere Beisitzer gewählt werden.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
- Der Vorstand wird von den aktiven Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- Das einzelne Vorstandsmitglied kann jederzeit durch die aktiven Mitglieder mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- Außerdem besteht die Möglichkeit zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Auf Antrag von 10% der aktiven Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einführen.
- Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder e-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert insbesonders ergänzt werden.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist in der Tagesordnung der Ausschluss eines Mitgliedes angegeben, so ist die Anwesenheit von 50% aller aktiven Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins werden von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Bei Antrag durch 1/3 der erschienenen aktiven Mitglieder erfolgt eine schriftliche Abstimmung.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterschreiben. Dabei müssen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Kassenprüfung

- Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr durch von den aktiven Mitgliedern zu wählende KassenprüferInnen.

§ 9 Gewinne und Verwaltungsaufgaben

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- Mitglieder des Vereins haben auch beim Austritt aus dem Verein oder nach dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den „Bund Naturschutz in Bayern e.V.“ Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, und an den „Landesbund für Vogelschutz“ Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde ausgearbeitet und beschlossen am 25.4.2010,
geändert am 22.7.2010.